Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens

Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden

**Band:** 6 (1889)

**Artikel:** Die Alpgenossenschaften in Nidwalden [Fortsetzung]

Autor: Belger, F.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-698283

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Die Alpgenossenschaften

## in Nidwalden.

Von Dr. jur. Frz. Belger.

## B

## Juristische Construction der Alpgenossen= schaften.

I. Die Rechtssubjectivität.

§ 7.

# a. Personenbegriff. Die Alpgenossenschaft eine juristische Corporation.

Die bisherige Darstellung fordert zu ihrer Ergänzung eine juristische Construktion dieses Genossenschaftsgebildes, welches auf deutsch=rechtlicher Grundlage aufzubauen ist. Da Letzteres weder mit der römischen universitas, noch das Eigenthum derselben mit dominium und condominium zu identifiziren ist, so frägt es sich in erster Linie, was das Rechtssubjekt darin bilde. Sicher und unbestritten läßt sich annehmen, daß es sich hier um ein eigenes, von den Uerthekorporationen ganz verschiedenes, wenn auch gemeindeähnliches Rechtswesen handelt. Da dem Einzelnen die Herrschaft über das ihm zustehende Eigenthum entzogen ist und da er über den Besitz eines Alpantheiles frei versügen kann, bedarf es nach aussen eines einzigen, privatrecht=

lichen Subjektes. Als Träger, um dessentwillen das Gesammt= vermögen besteht, erscheint ein durch Majoritätsbeschluß von Seite der Alpgenossen zu Tage tretender Wille, weghalb die Einheit der Gesammtheit im Gegensatz zu den einzelnen Mit= gliedern, als das alleinige Rechtssubjekt anzusehen ift. Weil dieselben nach aussen nicht in Betracht fallen, sondern da die Genossenschaft als solche Eigenthum an der Gemeinalp hat, ist sie gleich einer physischen Person zu behandeln. Obschon ihr zwar das lettere Merkmal fehlt, greift doch die moderne Juris= prudenz, wie in ähnlichen Fällen, auch da mit Vorliebe zu Fiktionen und Versonifikationen und erhebt hier mittelst Metapher die Alpgenossenschaft zu einer juristischen Corporation, welcher fie Rechts= und Vermögensfähigkeit zugesteht. Auf diese Weise befreit sie im Gegensatz zur ältern Doktrin die Alpgenoffen= schaft aus einer gewissen Zwitterstellung, wo dieselbe als Ge= sellschaft mit Hinneigung zur Korporation behandelt worden Damit ist zugleich die Ansicht derjenigen Rechtslehrer verneint, die zwischen Rechtsgemeinschaft zu ideellen Theilen und der Korporation noch ein eigenes Gebilde schaffen, welches sie die Genossenschaft des deutschen Rechtes nennen und zwischen jenen beiden Formen einschieben. Bekanntlich betrachten Beseler, Bluntschli und Gierke die Genossenschaft als Mittelding zwischen juristischer Person und Societas, mährend Thöl und Gerber kein solches annehmen, da beide Begriffe logische Gegensätze (Einheit und Vielheit) seien. Indem wir der lettern Anschauung beipflichten und die Genoffenschaften als Einheiten d. h. juristische Personen betrachten (was sich z. B. auch im Auftreten der Genossenschaft nach aussen zeigt), stellen wir uns auf Seite von Heusler, Gerber, Stobbe, Windscheid, Unger und A., welche die Lehre von der deutschrechtlichen Genossen= schaft als unhaltbar und überflüßig bezeichnet haben.

Gleichwohl die ganze Annahme ein bloßes Luftgebilde und die ihr beigelegte Person eine bloße Rechtsdichtung ist und bleibt, hat doch die der Alpgenossenschaft beigelegte Privatrechts=
fähigkeit ein ausschließliches Eigenthum dieser moralischen Person
an der Alp zur Folge. Während die einen Theoretiker, so
Dunker, ') Gerber ') und andere des fernern annehmen würden,
daß vor dieser Ausbildung an allen Gütern der Gemeinden und
Korporationen, mithin auch an den Gemeinalpen nur Miteigen=
thum unter Privatpersonen bestanden hätte, sind andere, z. B.
Thibaut und Maurerbrecher der Meinung, diese wären bis in die
älteste Zeit hinein Korporationseigenthum gewesen. Nach dem
Gesagten ist für die Zeit der frühesten Entwicklung ersterer An=
sicht beizutreten, dagegen von dem Momente an, wo die Ent=
wicklung so fortgeschritten war, daß sich die Alpgenossen einen
Genossenschaftsnamen beilegten, septerer Theorie Beisall zu zollen.

Auch jene Anschauung, welche die Alpgenossenschaft als eine societas mit Verwaltungsorganen behandeln würde, 3) müßte dadurch, daß wir sie als eine mit dinglichen und perssönlichen Rechten, eigenem Willen und eigener Thätigkeit verssehene, singirte Persönlichkeit aufgefaßt haben, bestritten werden.

Ich lehne mich in meiner Auffassung an Dr. Heusler an, 4) welcher, wo ein ideeller Wille personifizirt und als Rechts= subjekt gedacht ist, dazu nach innen Rechte und Pflichten der Mitglieder beherrscht, eine juristische Person annimmt. Dem= nach ist die Alpgenossenschaft eine über den einzelnen Genossen stehende, Rechtsfähigkeit und Vermögen besitzende, ein selbst= ständiges Rechtssubjekt bildende Einheit. Die Rechte selbst, die dem Einzelnen an der betreffenden Gemeinalp zustehen, sind

<sup>1)</sup> Vergl. Dunker: Gesammteigenthum p. 161.

<sup>2)</sup> Gerber: Spstem § 51 Nr. 4 und § 77 Nr. 9

<sup>3)</sup> Damit sei auch die originelle Ansicht von Brinz verworfen, welcher die jurist. Person mit einer Vogelscheuche vergleicht und von einem "subjektlosen Zweckvermögen" für alpwirthsch. Bestimmuugen gesprochen hätte.

<sup>4)</sup> Heusler: Institutionen II. Bb. p. 249.

von der Genossenschaft als solcher herzuleiten, von der sie innershalb der ihr concedirten Sphäre gleich einer Einzelperson Rechte und Pflichten erhält. So erhalten wir wenigstens eine gewisse Klarheit über die Berechtigung zur Ausübung der Privatrechte, dagegen über das Innere der Alpgenossenschaft, wie sie im Weitern zu den einzelnen Genossen steht, ist damit noch nichtsfestgestellt. Leider bieten im Speziellen die Alpladen hiefür teinen Anhalt, höchstens läßt sich aus dem in spätern Alpsbüchern uns oft begegnenden Saze "hand gemeine Alpgenossen gemehret" schließen, daß der Begriff einer juristischen Person ihnen dunkel vorgeschwebt hat.

In derselben Weise, wie mein ehemaliger Lehrer Dr. Huber, 1) welcher in dem Charafter der Alpgenossenschaft und der juristischen Person geradezu eine Identität erblickte, stelle ich dieselbe in die Kategorie der Nutzungsgenossenschaften und der landwirthschaftlich öffentlich rechtlichen Verbände und nicht bloß organisirter Vereine und rechne sie daher mit derselben Berech= tigung, wie die Erstern, die für Entwässerungszwecke, zur Benutung von Quellen, zur Erhaltung von Brunnen, Wuhren 2c. dienen, zu den juristischen Personen. Auch der Staat betrachtet diese Körperschaften, obichon sie keine Schöpfungen des Gesetzes, sondern des Rechtslebens sind, unter Zusicherung ihres Zweckes als öffentlich rechtliche Gebilde und widmet ihnen offenbar als juristische Wesen im bürgerl. Gesethuch, im dreizehnten Titel besondere Aufmerksamkeit. 2) Denmach ist eine Auflösung nicht wohl möglich, es sei denn entweder mit Einverständniß der ganzen Genoffenschaft, oder wie bei den alten Zünften durch

<sup>1)</sup> Huber: Schweiz. Privatrechtl. Uebungen Basel W.-S. 1886/87.

<sup>2)</sup> Das bürgert. Gesethuch von Nidwalden sagt in § 25 des Personenrechts 1852: "Gemeinde, Korporationen und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben und staatlich anerkannt sind, können als jurist. Personen unter Aussicht der Regierung auf eigenen Namen Rechte erswerben und Verbindlichkeiten eingehen."

obrigkeitliche Bestimmung oder bei Untergang des Rechtssubjektes durch den Tod aller Akpgenossen oder durch Untergang des Objektes, wie bei Unmöglichkeit der Betreibung der Alpwirthschaft, alles Fälle, die so undenkbar sind, daß nicht einmal das Alpgesetz darauf Bedacht nahm. Wenn wir nämlich auch zugeben, daß der Begriff "Genossenschaft" in der Wissenschaft kein durchaus fester ist und bald enger, bald weiter gefaßt werden kann, so läßt er sich doch auf zwei Gruppen anwenden. In die eine gehören Rechtsgemeinheiten mit bleibendem Zwecke, wie die Flurs, Weides und unsere Alpgenossenschaften, (früher auch die Zünste), in die andere aber Körperschaften ohne bleibenden Zweck, wie Handelsgesellschaften. 1)

Gesetzt, die Alpgenossenschaft bildete keinen Personenversband einer nach aussen stets als Einheit erscheinenden, juristischen Korporation, sondern könnte in die zweite Kategorie eingereiht werden, so wäre sie unter blosser Eintragung in's Handelsseregister eine juristische Person. Die Folge davon würde sein, daß keine Einstimmigkeit bei der Auflösung nöthig wäre, sonsdern, daß die einzelnen Alpgenossen unter jenen Umständen, die das Obligationenrecht vorsieht, die Ausscheidung ihrer Alpanstheile fordern könnten. 2) Das geht aber aus naheliegenden Gründen nicht an. Wohl mag der Alpgenosse nach Belieben frei sein Alprecht verkausen, nicht jedoch ist er berechtigt, einen Alpantheil sich etwa abzugrenzen und sich derart anzueignen.

Uebrigens sei bemerkt, daß, wie die Alpgenossenschaft durchaus den Charakter einer öffentlich rechtlichen Körperschaft trägt, der die Gemeinalpen erhalten bleiben sollen, bei einer allfälligen Auflösung oder realen Theilung der Gemeinalp nicht etwa der Wille der Mehrheit als Gesammtwille maßgebend wäre,

<sup>1)</sup> Bergl. Zeitschr. für vaterld. Recht 9. Bd. 1848 p. 3.

<sup>2)</sup> Bergl. Obl.=Recht Art. 707.

sirkung der Auflösung nicht etwa die, daß die Genossen, welche widersprächen, ihre Nutung behielten, sondern sie würden den Beschluß der Veräusserung vor dem nidwaldnerischen Landerathe, den sie selbst in ihren Statuten anrusen, ansechten und durch ihn denselben ungültig erklären lassen. Es fände dort die Minderheit stets ihren gesetzlichen Schutz gegenüber einer Majorität, welche einen ausserhalb dem Rahmen des Genossenschaftszweckes gelegenen Beschluß fassen würde und dem Art. 9 des bürgerl. Gesetzbuches p. 732 widerspräche, welcher bestimmt, daß "ein liegendes Grundstück weder verkauft, noch vertauscht werden dürfe, ohne Bewilligung und Zusriedenheit der ganzen Genossenschaft."

\$ 8.

## b. Gliederung des Rechtsobjectes.

#### 1. Die Alp= oder Gemeingenoffen.

In Nidwalden knüpft sich die Alpgerechtigkeit an Persönlichkeiten, die von Grundbesitz unabhändig sind. Auch wo im Kanton ein Nidwaldner wohnte, war von jeher irrelevant; denn bereits aus einem Urtheil vom 1. Juni 1464, gegeben zu Stans, 2) geht hervor, daß zur Erlangung des Alprechtes nie auf das Domizil gesehen wurde, sondern daß dasselbe wie heute von den Bewohnern der verschiedensten Gegenden Nidswaldens erlangt werden konnte. Die damals vor Gericht erschienenen "Jenni binter von Dallewil und Erni sutter von Oberdorf, die für gemein Alpgenossen von Trüpensee auftraten, und Jenni Zermilli von Riderdorf und Dönni enetachers, nas

<sup>1)</sup> Huber: Akadem. Vorlesungen. Basel W.=S. 1886/87.

<sup>2)</sup> Es verlangte nämlich, daß der Alpgenosse mit Feuer und Licht "hushäblich und säßhaft" sei, welche Bedingung bis in die jüngste Zeit auch an die Nutzung des Genossen= oder Uertherechts geknüpft war.

mens gemein Alpgenossen von Arni", also Individuen, welche in verschiedenen, weit auseinander liegenden Gemeinden wohn= ten, sowie die Verzeichnisse der Albgenossen in den verschiedenen Gemeinden, beweisen das hinlänglich. Schon damals handelte es sich um eigene Verbände von Landesbürgern, die mit den Urtheforporationen in keiner Beziehung standen, wohl aber wie die Landsgemeinde selbst auf demselben Prinzipe berubten. reits in jener Zeit murde an den alten Grundsäten über Mitgliedschaft festgehalten, daß nur Geburt, Erbe oder Aufnahme, verbunden mit dem Nidwaldner Landesbürgerrecht, also rein persönliche Erfordernisse zum Erwerb des Alprechtes berechtigten. Da wir in unserer Darstellung hier auf einen interessanten Bunkt stoffen, worin gerade eine besondere Eigenthümlichkeit dieses Institutes liegt, so sei dieser näher ausgeführt. Um voll und ganz Gemeingenosse zu sein, muß man nämlich sowohl das aktive, als das paffive Alprecht besitzen, was bisanhin stets übersehen murde, trothem diese Scheidung, wie ich von Aelplern 3. B. Vonholzen, Gebr. Barmettler auf Niederricenbach erfuhr, thatsächlich gemacht wird. 1) Betrachten wir vorab

## a. Das passive Alprecht.

Dasselbe — gleichsam das Requisit für Erlangung des aktiven — kann nur von einem Nidwaldner erworben werden, indem die Alpgenossen heute noch Jeden, der kein Territorial=indigenatsrecht, id est die Rechte und Pflichten eines Nidwald=ners besitzt, gleichsam als Fremden betrachten und ihm jede Aufnahme in eine Alpgenossenschaft geradezu unmöglich machen. Weitaus in den meisten Fällen wird das passive Alprecht durch

<sup>1)</sup> Auch die §§ 21 und 22 des Alpgesetzes sind in dieser Beziehung zu wenig klar und übersehen diesen Unterschied. Dasjenige von Niederbauen ist wenigstens insofern genauer, als es denselben kurz erzwähnt.

Erb erworben, wobei an Hand der obrigkeitlichen Stammbücher und der Alpgenossenverzeichnisse der Rachweis der ehelichen Abstammung von väterlichen oder mütterlichen Vorfahren, welche das Alprecht einer Gemeinalp inne hatten, geleistet wird. Besassen es urkundlich z. B. die Urgroßeltern, so erhält man dasselebe in Folge dessen, auch wenn man keinen "Klauen" in Händen hätte. Darin ist aber das passive Alprecht in den anstern Gemeinalpen nicht inbegriffen, es sei denn, der Betreffende könne die gleiche Abstammung von einem Alpgenossen der anstern Gemeinalpen nachweisen, oder er erlege dasür in seiner Eigenschaft als Nidwaldner die betreffenden Einkaufssummen. 1)

Hierüber waltete an der Jännergemeinde von 1888 bei der Berathung eines neuen Alpgesetz, welches bald in Druck erscheinen dürfte, dem Verfasser dieser Studie indessen nicht bestannt war, eine lebhafte Diskussion. Ein in Buochs schon lange wohnhafter Luzerner, Hr. Fuchs und ein Obwaldner, Hr. Heß von Engelberg wollten sich das passive Alprecht erkaufen und sich sodann in die Genossenschaft aufnehmen lassen, wurden jedoch beide abgewiesen, weil sie in Nidwalden das Bürgerrecht nicht besassen. Ueberdieß wurde bei dieser Gelegenheit der Beschluß gefaßt, daß sich das passive Alprecht bloß in Nidwalden stetig, ausserhalb nur auf die zweite Generation vererben solle. <sup>2</sup>)

Allerdings gibt es dessen Inhaber keine weitere Begünstigungen, wie etwa die Betheiligung an der Generalversamm=
lung, oder ein Nutungsrecht an der Gemeinalp, sondern nur
das spezielle Anrecht resp. den rechtlichen Anspruch auf Erwerb
des Aktiven, das er sonst gar nicht erhalten könnte. Wenn aber

<sup>1)</sup> Die Einkaufssumme für das passive Alprecht beträgt z. B. gegenwärtig für Steinalp 8—10 Fr., früher war es z. B. in Arni Anno 1752 auf 20 Baten festgesett; 1765 auf 1 Guloen und stieg in Trüpenssee von 1774 bis 1816 bis auf 2 Gulden, 9 Baten.

<sup>2)</sup> Gef. Mittheilung von Landammann Dr. Wyrsch und Aelpler Bonholzen.

bisanhin bei manchem Juristen die Anschauung lebendig war, als bestände nur ein Alprecht gleich einer gewissen, ideellen, genau bestimmten Theilsumme an der Gemeinalp, die Jedermann unmittelbar kraft der Mitgliedschaft gleich Aktien erwerben und statutenmäßig verwalten könnte, so muß dieselbe in bezeichneter Weise ergänzt und berichtigt werden. Denn so gut auch die Alpgenossen von Niederbauen zwischen solchen Personen unterscheiden, die beim Auftreiben eine zugeschriebene Alp besitzen (Aktive) oder Korporationsbürger von Emmetten, Buochs oder Bürgen sind und zwischen solchen, die keine zugeschriebene Alp besitzen und auch letzteres Requisit nicht inne haben (Passive); so gut müssen auch wir obige, subtile Grenze ziehen.

Die Alpgenossenschaft ist mithin keine Aktiengesellschaft, sondern vielmehr ein mit juristischer Persönlichkeit versehener Aktienverein, welcher nicht bloß eine Vereinigung aller Aktiv=genossen bildet, sondern gewissermassen Alle in sich schließt, welche ein Anrecht auf Alpantheile haben.

## b. Das aktive Alprecht.

Wenn nun ein Inhaber des passiven Alprechts zugleich auch noch Besitzer der "Kuhschwere" oder von Alpantheilen, sogen. "Rindern" ist, wird er völlig ganzer, id est aktiver Alpgenosse. Seit zwei Jahren pslegt man diesen Erwerb durch einen schön ausgefertigten, auf den Namen des Betressenden lautenden Antheilsschein zu dokumentiren, der ihn sodann zum Auftrieb berechtigt und eine genau bestimmte Quote des Alpenußens, ein sogen. ganzes, halbes oder viertel "Kindern Alpig" repräsentirt.") Daraus geht hervor, wie sich die Antheilsscheine von den Aktien unterscheiden, indem erstere auf eine bestimmte Quotenberechtigung zum Auftrieb, letztere auf einen Kominalbetrag lauten. Der Antheilsschein ist mithin quantitativ und

<sup>1)</sup> In Lutersee beträgt das halbe Rindern beispielsweife 150 Fr.

qualitativ, die Aktie nur quantitativ berechnet. Die Antheils=
scheine, welche übrigens, nicht wie die Aktien, auch auf den In=
haber lauten können, sind nach der amtlichen Schatzung von
1875 bestimmt und werden als bewegliche und übertragbare
Sachen angesehen, die jedoch zur Eigenthumsübertragung der
Beachtung der allgemeinen und speziellen Alpgesehe d. h. der
Notiznahme am Protokolle durch die sogen. Bannwarte bedürfen.
Damit ist jedoch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das aktive
Alprecht bis zu einem gewissen Maximalbetrag auch auf versichiedenen Gemeinalpen besitzen zu können.

Wir betrachten nunmehr 1. den Erwerb und 2. den Verlust des Alprechtes.

1.) Erwerb durch Erb. Wenn ein Erblaffer verschiedene, von mehreren Erben beauspruchte Alprechte (sogen. "Rindern") hinterläßt, so erben wohl Alle auf diesen allen Alpen das passive Alprecht, vielleicht aber nicht Alle das eigentliche Nutungs= recht, indem der kleinste Theil des Alprechts oder der Minimal= betrag früher ein halbes, nunmehr ein viertel Rindern oder zwei Klauen ausmacht und unter dieser Einheit nicht vertheilt werden kann. Es ist also dieses das kleinste Mag, bei welchem die Albgenossen, welche hierin ganz souveran sind, noch Theil= nahme am Auftrieb gestatten. "Item so Erben sind", sagt ein Alpgeset von 1623, "die nit mögent zu theilkommen, dz einem jeden ein halb Rindern werden mag, die sollent in einem jar dazuo mögen thouffen of ein jeder Erb ein halb Rindern heige, oder einer mag nit alpgenoß sin" und 1673 wurde dazu gesett, daß derjenige, "der durch authentische kundschaft be= scheinen würde, daß er die Alpgerechtigkeit ererbt habe und eine zugeschriebene alpig erkoufft" Alpgenoß sein möge.

Aehnlich beschlossen nach St. Sebastianstag 1667 die versammelten Alpgenossen von Arni, "so einer oder der andere

<sup>1)</sup> Bergl. Maurer: Gefch. p. 40.

wäre, der die Alpgerechtigkeit ererbt hätte, der möge Alpgenoß sy und bliben, so einer über kurz oder lang ein halb Rindern alp lasse zuschriben."

- 2.) Beim Erwerb durch Kauf entrichtet der Käufer, wie wir sahen, für das passive Alprecht eine geringe, je nach dem Werth der betreffenden Gemeinalp wechselnde Einkaufssumme, welche ortsüblich "Luoder" genannt wird. "Welcher Alpgenoß will werden und die Gerechtigkeit von seinen Voreltern nicht ererbt hat, der muoß das Alprecht von den gemeinen Herrn Alpgenossenossen erhalten und bekommen und soll ein halb Kindern Alpvon einem Mann, der Alpgenoß ist, kaufen."
- 3.) Auch der Erwerb durch Schenkung kommt hin und wieder vor, wobei das passive Alprecht oder selbst das Nugungs=recht, sei es an Personen, oder zu wohlthätigen Zwecken versichenkt wird, wie z. B. Letteres von Lutersee 1684 dem Thier=arzt Schönberger, Arni 1802 dem Hirten Joller, Sinsgäu 1578 zum Zwecke der Unterhaltung eines Altarlichtes in den Kirchen von Stans und Wolfenschießen. Auch die Pfründe von Oberickenbach und die Väter Kapuziner wurden öfters mit mehreren "Kindern" Rutungsrechte bedacht.

Durch die Heirath mit einer aktiven Alpgenossin erhält der Chemann als Vermögensverwalter an ihrer Alpig ein ehe= liches resp. leibgedingliches Nuhungsrecht, ohne daß die Alp= gerechtigkeit selbst auf ihn übergeht. Das jezige Alpgeset sagt nichts hierüber, während die früheren betonen, daß "der eheliche Mann der Frau ihre Alpig besetzen möge, wie ein ander alp= genoß" oder nach Arni 1597, wie ein Fremder "doch nit witer, oder eß würd ihm dann von denen Alpgenossen ver= gönnet."

Im Einklang mit der Doppelnatur der Alpgerechtigkeit muß stets ein persönliches und ein dingliches Moment zusammen= fallen. Nebst dem Erwerb des aktiven Alprechts als solcher, nach erfolgter Anmeldung vor der Jännerversammlung, muß

überdieß noch eine Eintragung in's Alpbuch stattsinden, worauf erst das Ruzungsrecht dinglich perfekt wird, indem vorher der aktive Alpgenosse dasselbe weder ausüben, noch verpachten kann. 1) Es handelt sich mithin um dasselbe Prinzip, das in andern Fällen gilt, in denen dingliche Rechte ebenfalls erst mit Einstragung in's Grundbuch Araft erlangen. "Man soll die Alp nit lassen besehen, dis solche dem Käuser zugeschrieben ist", sagt z. B. Arni. 2) Bei mehrern beieinander wohnenden Geschwistern hat die Eintragung unter einzelner Benennung derselben zu ersfolgen.

Ueber den Verlust der Alpig schweigt das heutige Alp= geset, während früher derselbe theils nur temporär, bei Pfand= aushingabe bis zur Wiedereinlösung, 3) bei Alphesetung vor Alpauffahrt für den betreffenden Sommer, 4) — theils gänzlich bei Mehrbesetzung zuläßig war, bei Schenkung an Gottes= häuser und Kirchen vorkommen konnte. 5) Infolge besserer Alp= und Staatsgesete ist letteres unmöglich geworden und sollte eine todte Sand dennoch erben, so würden die Gülten und Ge= meinalvig gemäß des II. Titels des Strafrechts confiscirt und davon der vierte Theil dem Kläger zuerkannt werden. Regel darf auch heutzutage die Alpgerechtigkeit nicht pfandweis angegriffen werden (laut Art. 19 des b. G.=B. p. 736) "es wäre denn einer also hablos und hätte kein anderes Unter= pfand, doch daß dieselbe mit anderer Alp wieder möge gelöst werden, damit Niemand dadurch von der Gerechtigkeit der Alp verstossen werde." 6)

<sup>1)</sup> Die Eintragsgebühren betrugen z. B. für das "Rindern" 10 Schilling, in Bannalp 1706 = 8 Batzen und heute noch 50 Rappen.

<sup>2)</sup> So im Jahre 1597; 1805 u. s. w., Landrathsbeschluß von 1707. — 3) Lutersee 1565.

<sup>4)</sup> Lutersee 1591; in Arni (1701) ging sie vollends unter.

<sup>5)</sup> Trüpenseealpbeschluß eirea 1600.

<sup>6)</sup> Bürgerl. G.=B. von 1867 p. 596.

Der Verluft des passiven und des activen Alprechts zu= gleich erfolgt durch den Tod. Dadurch, daß das Erstere ange= boren (hereditarius) ift, kann es anderswie nicht verloren gehen, wohl aber das aktive, welches meistens durch Verkauf veräussert wird. Seit den ältesten Beschlüffen war in diesem Falle mei= stens ein Maximalpreis für "die feile Alp" bestimmt, die über= dies den eigenen Mitalpgenossen anzubieten war. 1) Nicht ohne juristisches Interesse sind hier die vielen Ginschränkungen, Erschwerungen und Benachtheiligungen der Fremden und "Ufferen" (extranei) gegenüber den stets besser gestellten Alpgenossen, so daß der Versuch derselben, die Alpgerechtigkeit zu erwerben, nur in den seltensten Fällen mit Erfolg gekrönt war. Da bekannt= lich die Fremden in Nidwalden so gut, wie anderswo in früherer Zeit als rechtsunfähig galten und nur felten zu Bürgerrecht und Grundeigenthum zugelassen wurden, so hatte die autonome Rechtsbildung auch hier im Interesse der Genossenschaft an der Erhaltung des Alphesikes ebenfalls verschiedene, durch die Landesgesetze sanktionirte Rechtsnormen geschaffen, wobon in erster Linie das ächt deutsche Institut des Näher= oder Beispruchs= rechts (jus retractus) zu erwähnen ist, welches ziemlich sicher von den unter den Klöstern stehenden Hof= und Alpgenossen= schaften herrührt. 2) Es wurzelt dasselbe darin. daß in alter Beit nicht ein einzelner Rutnießer, sondern mehrere Alpleh= männer den betreffenden Complex zu Lehen hatten, die alsdann bei einer etwaigen Veräusserung ein Vorrecht auf jene Alprechte hatten. Es war, wie in allen demokratischen Landsgemeinde= kantonen, zu Gunften der Landleute allgemein ausgedehnt und bestand in einem Zugrecht sowohl an Liegenschaften, als an den

<sup>1)</sup> Dieselbe betrug 1594 bei Strafe der Alpgenossen 15 Baten; würde sie ein Alpgenoß theurer verkaufen, so würde es vor die Genossenschaft gebracht.

<sup>2)</sup> Vergl. Phillips deutsches Privatrecht I. Bd. p. 47 und v. Segesser: Rechtsgesch. I. Bd. p. 43.

Erzeugnissen derselben, an Hausthieren, in einem übereingehenden Gültenzugrechte, bis es alsdann gleich den retractus gentilius ex jure incolatus, ex jure congrui etc. theils durch die Praxis und Geseţesrevisionen, theils von Bundeswegen mit Beginn der Mediationszeit oder in spätern Jahren abgeschafft wurde. 1) Wie bei unsern Alpgenossenschaften, konnte sich das Zugrecht noch bei denen von St. Gallen und Appenzell bis auf den heutigen Tag erhalten, wo es trot der Bundeseversassung rechtlich noch fortblüht, indem der Bundesrath sich am 8. Januar 1858 dahin aussprach, daß er sich nicht veranslaßt sehe, deshalb einzuschreiten. 2)

Dieses dem römischen Rechte fremde Institut, welches eine der merkwürdigsten deutsch=rechtlichen Combinationen von Rechts=regeln über das Kaufsvorrecht bildet, besteht darin, daß die Alpgenossen selbst ohne den Willen des bisherigen Inhabers binnen einer gesetzlichen Frist befugt sind, einem Nichtalpgenossen, der Käufer einer Alpig geworden ist resp. gekauft hat, dieselbe gegen Erlegung desjenigen, was er dafür bezahlte, wegzunehmen.

Dadurch unterscheidet es sich vom Verkaufsrecht (jus protimiseos), welches nach abgeschlossenem Verkauf einen Anspruch auf Schadenersatz wegen ungerechtfertigter Veräusserung bezräuset, ohne den Verkauf aufzuheben. Während das Verkaufserecht bekanntlich durch Rechtsgeschäfte begründet wird, handelt es sich da um ein Recht, das auf Rechtssatz und Gewohnheitserecht beruht und das die Alpgenossen bei Veräusserung einer Quote kraft ihrer Witgliedschaft besitzen, weßhalb auch keine Alpgerechtigkeit an einen Nichtgenossen verkauft werden darf,

<sup>1)</sup> Zu Gunsten aller Landsleute hatte das Güterzugrecht in Nidswalden nur bis 1781 Geltung; dagegen als Gülten= resp. Servituts= Zugrecht bestund es bis 1873, wo es sodann noch an eine Entschädigung geknüpft wurde und 1885, mit Ausnahme des Bruderzugrechtes, ganzausgehoben wurde.

<sup>2)</sup> Bergl. betr. des bundesräthl. Schreibens bürgerl. G.=B. p. 610 und Snell: Staatsrecht II. p. 159. v. Maurer: Einleitung: p. 45.

ohne daß sie vorher ihnen, als den Zügern oder Retrahenten, zum Kaufe angeboten wurde. 1)

Diese einschränkenden Bestimmungen gegenüber Fremden haben insoweit ihre praktische Berechtigung, als sie das Selbst= erhaltungsprinzip der Alpgenossen manifestiren, die nicht zugeben wollen, daß ihre besten Kapitalien, die ein bedeutendes Besitzthum und die Grundlage ihres Vermögens bilden, in fremde Hände wandern. Dadurch würde eine wesentliche Steigerung des Alpzinses und des Kostenansaßes der Viehsömmerung auf fremder Alp erfolgen, weßhalb das Zugrecht durchaus dem Charakter einer abgeschlossenen, durch gemeinsames Gigenthums= recht verbundenen Korporation entspricht. 2)

Schon Art. 191 des alten Landbuches gestattete, "dz dhe alpgenossen ze Lutersee Nittem Wald vnsern Landlütten ob dem Wald dhe Asp Nämen mögen vor mitten Wintter so jenen dasälpß glichen wär" 3) und ebenso bestimmten auch die alten Aspesete (Trüpensee 1594, Steinalp 1606), daß die feilgebotene Asp, nicht wie sie verkauft wurde, sondern um eine "landläusige, gemeine Summ, wie Kauf und Lauf geht" zuvorgekauft resp. gezogen werden müsse. "Jeder Alpg'noß mag ziehen um den Pfennig, wie gemeines Lauf unter den Alpeg'nossen ist" sagt Lutersee 1657, und selbst, falls die alpgenössige Frau ihrem Manne Alpig verkauste, gab Trüpensee

<sup>1)</sup> Das bürg. G.=B. kennt eine Frist von 30 Tagen vom Tage der Veröffentlichung an, offenbar gilt diese hier ebenfalls. Vergl. § 280 im Entwurfe.

<sup>2)</sup> Vergl. Schatmann: Alpenwirthschaft. Heft II. p. 54 und Heus= Ier: Gemeinlandverhältnisse p. 121.

<sup>3)</sup> Das Retraktsrecht mag sehr alt sein; so weiß man, daß schon 1488 den beiden Andachern von Stans, welche 6 dem Gotteshaus Engelsberg gehörende Rindern Alpig um Zins besetzen, vom Gericht gestattet wurde, daß sie It. Lands und Alpgesetz das Zugrecht besitzen sollten, falls das Kloster diesen Alpantheil an andere verkaufen würde. Urk. Arch. Engelberg.

Jedem das Zugrecht (1594). Allerdings hat der auf dieselbe Reflektirende auch sein Vorrecht wenigstens vor dem Tage, da in die Alp "gemehret" wird, geltend zu machen, wobei in Er= manglung gesetzlicher Bestimmung offenbar die gewöhnliche Regel gelten mag, daß zuerst Prävention und bloß subsidiär das Loos entscheiden soll.

Ausser diesen Bestimmungen ist den Fremden überdies noch der Einkauf von jeher erschwert worden, sei es, daß Gesammtkauf eines Nutzungsrechtes von 20 oder 22 Rindern dauf einmal, oder Kauf von einem einzelnen Alpgenossen 2) nebst Baarzahlung gefordert wurde, ganz abgesehen, daß jesweilen der beabsichtigte Verkauf stets durch Einladung zur Gelstendmachung des Zugrechtes in den Pfarrkirchen von Stans, Buochs und Wolfenschießen öffentlich "verkündt" wurde. 3)

Gelang es einem "Üßeren" bennoch Alpig zu erlangen, so wurde er zudem früher genöthigt, zum Auftrieb anstatt zwei "Kindern" drei und für jedes Pferd ein "Kindern" Alpig mehr, als die gewöhnlichen Alpgenossen zu besetzen. Din Folge dessen ist, um eine Umgehung des Gesetzes zu verhüten, die gemeinsichaftliche Nutung der Alp mit einem nicht alpgenössigen Mitzalper sogn. "Gemeinder" id est Jemand, der gemeinschaftlich mit ihm "alpet", verboten. "Es soll kein Alpgenoß einen Gemeinder han, der nit Alpgenoß ist, weder heimlich noch öffentzlich bei 10 Pfunden Buoß". Da, waltete Zweisel darüber, ob das aufgetriebene Vieh auch thatsächlich dem betr. Alpgenossen und nicht einem Fremden gehörte, so konnte er selbst beeidet werden "vond welcher das nicht thun dürfte, vod gefahr braucht würd, der ist vm sin Alprächt kommen vod verfallen."

<sup>1)</sup> So Bannalp, Sinsgäu 1572.

<sup>2)</sup> Trüpensee circa 1600.

<sup>3)</sup> Bannalp 1572.

<sup>4)</sup> Trüpensee und Steinalp 1606.

<sup>5)</sup> Bannalp 1583, Arni 1750, Lutersee 1572.

Derart konnten sich, Dank diesem im Absonderungsgeiste wurzelnden Zugrechte, sowohl beim Verkauf, als, wie wir sehen werden, bei Verpachtung von Alptheilen, die Alpgenossenschaften Nidwaldens stets erhalten.

#### 2. Die Büttenbesiter und Senntenälpler.

So weit die historische Forschung zurückreicht, standen die Allphütten meistens im Privateigenthum einzelner Personen, welch' Lettere nach dem Dafürhalten von Blumer 1) und nach unsern Ergebnissen wohl nur selten zugleich Grundherren jenes Bodens waren, worauf die Ersteren stunden. Die eilf Alp= hütten der Steinalpgenoffenschaft, die Hütten im Brändlisboden, die Kreuz-Planggen-Raiserstock-Hütten 2c. sind z. B. auch heute noch im Privatbesitz. Wie die Obrigkeit von Appenzell auf ihren Alpen eine gewisse Zahl von Privathütten hat, die nach vorgeschriebenen Bedingungen erbaut werden mußten, 2) so wurde auch in Nidwalden die Hüttengerechtigkeit stets als Privatrecht behandelt, das beliebig veräussert und vererbt und gleich Liegen= schaften, Wäldern, Alpen angeschlagen wird. 3) Das Stall= recht, worunter man das Recht versteht, den Raum einer Alp= hütte mit dem Maximalbetrag von 24 Kühen und Rindern zu besetzen, 4) wechselt übrigens in seiner Schatungssumme bedeutend; denn während diese z. B. auf Arni 1500 Fr. und auf Kern= alp 1000 Fr. beträgt, ift sie auf Steinalp nur auf 400 Fr. angeschlagen. Eine Spezialität Nidwaldens ift dabei, daß laut

<sup>1)</sup> Staats= und Rechtsgesch. ber schw. Demokratien II. Bb. p. 367.

<sup>2)</sup> Vergl. Furrer: Volfsleg. p. 43.

<sup>3)</sup> Vergl. Erbrecht 1859 § 226. Im Landrath vom 3. Juni 1848 resp. vom 16. August 1865 wurde bei der obrigkeitl. Schatzung eine Alpshütte auf 2500 Pfd. oder 1071 Fr. 12 Cts. gewürdigt, eine auf Dürrensboden auf 1800 Pfd. oder 771 Fr. 42 Cts. 2c. Vergl. Geseth. von Nidwalden p. 95 (1867).

<sup>4)</sup> Arni 1754.

ausdrücklicher Verordnung des Landrathes vom 24. Okt. 1749 keine Gülten darauf errichtet werden dürfen. ')

Jene Versonen, die also auf Alpgenossenboden mit Er= laubniß im Maximum zwei solche Hütten besitzen, pflegt man als Hüttenbesitzer zu bezeichnen, die nicht selbst Alpgenossen zu sein brauchen. Immerhin stehen sie unter dem strengen Alp= gesetz der betreffenden Gemeinalp, welches ihnen unter anderm porschreibt, wie die Alphütten gebaut und wann sie entfernt werden, und wie ferner nicht zwei zugleich benützt werden bürfen, indem die eine stets frei zu liegen hat. 2) Da nur ihnen allein der Betrieb und die Uebernahme der Sennerei zu= steht, so können sie beliebig Bieh auftreiben, ohne Rücksicht darauf, wem das Vieh gehört, indem nur die Gattung geregelt Die Alpgenossen geben daher entweder ihr zur Alpauffahrt zugelassenes Dieh zur Fütterung und Nutung mit und über= laffen es durch Eingehung der "Biehverstellung" gegen ander= weitigen Vortheil, oder sie treten, wenn sie selber kein Vieh be= sitzen, ihre Alpnutzungsrechte um einen vereinbarten Alpzins den Sennten= oder Hüttenbesitzern pachtweise ab und ziehen so Gewinn daraus. Wir machen daher einen Unterschied zwischen dem Zins für geliehenes Alpnutungsrecht und demjenigen für das geliehene, auf der Alp zu sommernde Mildwieh (resp. dessen Nutungsbetrag). Gleichwie eine Münze Vorder= und Riickseite hat, enthält der Begriff "Alpzins" entweder das Entgelt in fich als Grundrente für die Nutung der betr. Albgerechtigkeit zu Gunften des einzelnen Genossen oder die Entschädigung, die

<sup>1)</sup> Entwurf § 480.

<sup>2)</sup> So eine Bestimmung von 1619, daß der Hüttenbau nur mit Bewilligung gemeiner Alpgenossen und nicht im obern Stafel erfolgen dürfe. Beispiele, wie die A. 1753 dem A. Christen, 1757 dem C. Niederberger ertheilten Baubewilligungen, sowie Beschlüsse betreffend die Hütten auf Bannalp 1645, Steinalp 1715 zc. bestätigen das Gesagte.

der Vieheigenthümer für seine Thiere erhält. 1) Der Ertrag der Alpgerechtigkeit oder erstere Pachtzins, bildet demnach einen sichern Schahungsmaßstab der Alp, da er die Rente eines Ruh= rechtes resp. das repräsentirt, was für ein auf der Alp zu sömmerndes Stück Vieh bezahlt wird. Das Lettere ist durch Beschaffenheit, Pflege und Güte der Alp, durch die Bestossungs= art, 2) Anzahl der Weidetage und die dadurch erzielte Pro-duktenquantität, wie Milch, Käse, Butter, Schotten 2c. bedingt, weßhalb der Alpzins ein fallender oder steigender und mitunter selbst einträglicher ist, als der Bodenzins zu sein pflegt. 3)

Wie bei Verkauf von Alpig ist auch bei der Alpleihe, wosür der Zins 1488 in Engelberg "vor unserer lieben frowensag" vor Mitte Winter zu Handen des Schaffners zu entrichten war, dieselbe vorher den Mitgenossen, um einen "gemein läussigen Preis" anzubieten und erst, wenn sich kein Alpgenoß meldet, kann sie an einen "Üßeren" verpachtet werden. Das Alpbuch Arni sagt hierüber (Beschluß von 1809): "Der Alpsg'noß, der Alp um Zins zu lassen hätte, der soll diese einem Alpgenossen, wo das überlassen würde, da mag solche Alp ein Alpgenoß zien um den gemeinen Preis old Zinß wo drin läuslich ist."

4) Im Nichtberechtungsfalle strafte ihn Bannalp 1583 mit Wegnahme der Alpig und 5 Pfd.

<sup>1)</sup> Bergl. Wilkens: Alpwirthsch. p. 52. Die Sömmerung beträgt gewöhnlich in Dürrenboden 124 Tage, in Arni und Sinsgäu 112, in Lutersee 108, in Trüpensee 90, in Bannalp 60, auf Steinalp 52 und Kernalp 42. 2) Betreffend den Ertrag einer Kuh vide Alpenstatistik.

<sup>2)</sup> Betreffend den Ertrag einer Kuh vide Alpenstatistik.
3) Nach derselben betrug der Kapitalwerth eines Kuhrechtes auf Arni 700 Fr., der Zins 28 Fr., mithin 4 %; Dürrenboden K.B. 402, 3. 35 Fr. oder 83/5 %; Trüpensee K.B. 330, 3. 15 Fr. od. 4½%; Sinsgäu K.B. 308, 3. 30 Fr. od. 93/4 %; Lutersee K.B. 330, 3. 12 Fr. od. 33/5 %; Bannalp K.B. 150, 3. 6 Fr. od. 4 %; Steinalp K.B. 107 Fr., 3. 7 Fr. od. 6½%; und endlich Kernalp: K.B. 100, 3. 5 Fr. od. 5 %. — Der jetzige Zinsbetrag für ein Kindern Alpig ist ungefähr: Arni 36 – 40 Fr., Dürrenboden 35 Fr., Trüpensee 15 Fr., Sinsgäu 38 Fr., Lutersee 14 Fr., Bannalp 7 Fr., Steinalp 6 Fr, Kernalp 3 Fr. —

§ 9.

## II. Die Verfassung.

## a. Die ordentliche Iannergemeinde.

Von jeher war für den Begriff einer juristischen Person die Verfassung wesentlich, da sie in erster Linie deren Stellvertretung regelt und da das Subjekt des Korporationsvermögens, der Zweck, selbst nicht handlungsfähig ist.

Die nothwendigen, physischen Organe sinden sich: 1) in der Generalversammlung aller Alpgenossenschaften, welche gewissermassen den erweiterten Familienrath der Betheiligten darstellt, und 2) in der aus bestimmten Alpbeamten bestehenden Verwaltung.

An der Hauptversammlung konstituirt sich die Alpgenossensschaft zu einem mit einheitlichem Leben begabten Gebilde. Diese Zusammenkünfte sinden jeweilen schon seit zwei vollen Jahr-hunderten gewöhnlich am Donnerstag vor St. Sebastianstag im Januar auf dem Stanser Rathhause statt, um so, nachdem die Beschlüsse gefaßt und die Verfügungen getrossen, die persönliche Verknüpfung des Einzelnen mit dem Genossenschaftse verbande zum Ausdrucke zu bringen.

Innerhalb der Kantonsgesetze hat die Generalversammlung das Recht der Autonomie d. h. sie erläßt Statuten, welche für Alle verbindlich sind, jedoch das öffentliche Recht nicht verletzen dürfen und gestaltet sich so zu einem souveränen, nach demostratischer Uebung die Gesetze sich selbst gebenden Rechtswesen. Neben der Autonomie besitzt sie desgleichen Continuität, indem sie eine Personenmenge ist, deren einzelne Mitglieder sich versändern, erneuern und absterben, ohne daß sie deswegen ein Anderes würde.

Indessen ist die Frühlingsversammlung am Auffahrtstage die ältere und war früher die allgemein übliche, wie denn aus

einem von Landammann Thomas Zelger gestegelten Urtheile vom 15. Juni 1420 hervorgeht, daß schon damals alle, "die derzue gehören vnd vftrieben welten jährlich zuo Mahen einmal zusammen kämen vnd besetzten." ) Ferner tagten z. B. die Alpgenossen von Trüpensee am St. Jakobstag 1544, am Pfingst=mitwuchen 1546, die von Arni am Sanntag vor der Uffahrt 1576, an der Uffahrt 1591 und die von Sinsgäu Sonntag trinitatis (25. Mai) 1625 u. s. w. Erst mit dem Jahre 1597 kam die Jännerversammlung in Aufschwung, die allerdings im Laufe der Zeit zur Hauptsache wurde und die andern derart verdrängte, daß sie nur mehr für die alpaufsahrenden Senten=älpler von Bedeutung blieben. <sup>2</sup>)

Diese Jännergemeinde der Antheilhaber stellt deren Gesammtwillen dar, welchen der Obervogt und im Verhinderungssfalle der erste Bannwart von Arni als Stellvertreter und die Bannwarte im allgemeinen als Verwaltungssund Aufsichtssräthe zu vollziehen haben. Bei allen vorkommenden Beschlußnahmen ruht die Gewalt in den Händen der Alpgenossen, die in Bezug auf Alles, was die Benuzung der Alpen betrifft, zu gebieten und verbieten haben und über Alprechnungen, Vorssteherwahlen, Alpstuhlungen, über Reduktion oder Erhöhung des Alpsazes und über Steg und Weg ihre Anordnungen treffen.

<sup>1)</sup> Regesten im rothen Büchli zu Beggenried. Beiträge S. I. p. 80.

<sup>2)</sup> Während Steinalp früher nur die Auffahrtszusammenkunft kennt, kommt seit 1773, in Dürrenboden seit 1795, in Trüpensee seit 1711 stets die Jännergemeinde vor, wobei letteres Alpbuch bemerkte: "wie jährlich gebruch wird."

<sup>3)</sup> Aus den gepflogenen Verhandlungen, der jährlichen Venediction der Alpen, aus der seit 1821 jährlich stattsindenden Wallfahrt nach Niederrickenbach, woran aus jeder Alphütte ein Mann theilzunehmen hat, geht sichtbar hervor, welch tief religiöser Geist diesen Genossenschaften inne wohnt. Unter den vielen Vergabungen zu wohlthätigen Zwecken erwähnen wir eine Schenkung der Trüpenseegenossen (1567) an den Schwybogen (Brücke in Wolfenschießen) 2 Kronen; 1776 an die Kirche in Wolfenschießen

Diesen weiten Spielraum scheint auch die Zukunft wahren zu wollen, indem das schweiz. Obl.=R. diese Genossenschaften blos dem kantonalen Rechte unterwirft. 1) An dieser Versammlung haben nach Erfüllung des 18. Lebensjahr alle männlichen, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden, aktiven Alpgenossen Sitz und Stimme. Von mehrern bei einander wohnenden Brüdern kann jedoch nur einer das Wahlrecht ausüben; dagegen wird Stellvertretung, wie des Vaters für seine im Haushalte lebenden Kinder, 2) des Sohnes an Vaterstelle, des Ehemannes für seine alpgenössige Frau, des Verwalters für den Vögtling oder die juristische Person von jeher concedirt. 3)

Es galt daselbst von jeher das Prinzip der Stimmen=
mehrheit, weßhalb sich in den mit Mehrheit angenommenen Be=
schlüssen die verschiedenen Einzelwillen zu einem einheitlichen vereinigen, welcher geeinte Wille der Gesammtheit die bindende Entscheidung gibt. Wenn demnach bei Wahlen und Gesetzes=
beschlüssen die einsache Mehrheit der Anwesenden sich für etwas ausspricht, so entsteht damit zugleich ein handelndes Subjekt, wie im alten Alpbuch von Arni zu lesen ist: "Bf suntag nach der Vsfart anno 1597 Jahrß hand gemeine Alpg'nossen ufgesetzt, was sie mit mehrer handt mehrend, daß soll derbey bliben, vnd der minder theil halten, bis solches wider abgemehret wird,

eine "Schiltidublone"; Arni 1809 an die Väter Kapuziner 24 Gulden; Dürrenboden dem am Tage der Alpfahrt zu Wiesiberg Messe lesenden und die Alp benedicirenden Priester einen "Louwis". Ferner Holzerlasse z. B. Dürrenboden an das Pfrundhaus in Wiesiberg 1748; Steinalp 1800 an die im Nidwaldnerübersall durch Brand beschäd. Alpgenossen, ferner an die Zeichenschule in Stans 170 Fr.; an die zu Buochs 1871 noch 40 Fr. 2c.

<sup>1)</sup> Bergl. Art. 719 und Commentar zum D. R. vom Bundesrichter Hafner.

<sup>2) § 14</sup> Alpgeset von 1870.

<sup>3)</sup> Eine Weisung d. G. H. und Obern von 1809 sagte: "Kinder, bie an der Speis' des Baters stehen."

doch soll man nit gewalt han darwider zu mehren oder die Alpgenossen sigendt zuvorverkündt, daß man solle gewalt han, sonderlich im Jenner, da die Alpgenossen zusammengehn und man in die Alp mehret, soll man gewalt han."

Allerdings sollte von Rechtswegen dabei nicht nach per= fönlichen Stimmen, sondern nach Aktien oder nach Antheilsscheinen von je einem halben "Rindern" gezählt werden. wurden diese Präventivmaßregeln wohlweislich so getroffen. damit nicht begüterteren Landwirthen eine allzu große Macht, eingeräumt oftroiren merde Beschlüsse 311 und in Folge dessen die Gemeinalpen schließlich beinahe nur ihnen zufielen. Dadurch aber, daß ein jeder Alpgenoß zur Beschluß= nahme von Verfügungen über Verwaltung und Benutung der Gemeinalp ein gleiches Stimmrecht hat, spricht dies vom sachen= rechtlichen Standpunkte abermals gegen die Anschauung, als wäre die Alpgenossenschaft eine Attiengesellschaft, wo bekanntlich das Stimmrecht der Aktionäre im Verhältniß zu der Anzahl ihrer Aktien bestimmt wird. So tritt jene früher vertheidigte Anschauung deutlich hervor, daß unser Aktienverein nur eine Vorstufe zu Letterer bildet, weil die Mehrheit stets nach der Bahl der anwesenden Versonen und nicht nach dem Verhältniß ihrer Untheile berechnet wird.

### b. Die Alpbeamten.

In zweiter Linie hat die Alpgenossenschaft eine an der Aelplerversammlung gewählte Personalvertretung, bestehend aus Präsident, Strasrichtern, Alpbannwarten und Waldvögten, welche deren Aufträge besorgen und Beschlüsse vollziehen.

Die oberste Leitung ruht an Stelle des ehemaligen Alp= ammanns, nunmehr in der Hand des Präsidenten der Liqui= dations= oder Conkurskommission, welcher bis zur Verfassung von 1877 Obervogt hieß. 1)

Derselbe führt einerseits die Aufsicht über die Beachtung der Alpgesetze, Handhabung der Alpbücher, Herstellung der Alphütten und die finanziellen Geschäfte; anderseits vertritt er den Genossenschaftskreis vor den Behörden und im bürgerlichen Berkehre. Ferner übt er eine schiedsrichterliche Gewalt aus, indem er das Haupt eines Alpgerichtes bildet, welches über kleinere, am Genossenschaftsvermögen begangnen Vergehen und Uebertretungen der Statuten und über Alpfrevler, seien es Alpgenossen oder nicht, aburtheilt. Das Letztere ist gebildet aus drei "Strafherren" und zwei Suppleanten, die alle acht Jahre an der Jännergemeinde gewählt und event. bestätet werden und hat nunmehr in Folge des erwähnten Jusammenschlusses für alle Korporationen seine Bedeutung. Der Alpgenossenscher ift zugleich Gerichtsaktuar.

In dasselbe sind alle männlichen Alpgenossen wählbar mit Ausnahme der Mitglieder des Kantons= und Obergerichtes, an welches man sich als Appellationsinstanz innert Monatsfrist nach ergangenem Urtheil wenden kann. Kleinere Uebertretungen werden mittelst gütlichem Abkommens von dem Präsidenten gesiühnt, während Alpfrevel oder Unbotmäßigkeit gegen die "gutgeheißene wohl hergebrachte Sat und Ordnung" durch das Alpgericht bestraft werden. 3) Größere Vergehen oder endlich

<sup>1)</sup> Ob der obrigkeitliche Obervogt ex officio Alpanimann war oder ob nicht einer der Bannwarte als solcher in früheren Zeiten als Vorsteher dieser Verbände figurirte, konnte der Verfasser nicht mit Bestimmtheit ermitteln.

<sup>2)</sup> Die Strafherrenwahl bildet nach dem Steinalpbuch ein seit 1778 vorkommendes Traktandum. An das Alpgericht zahlte Arni seit 1830 je 2 Gulden und die übrigen Genossenschaften je 1 Gld. allen 5 Strafherren zusammen, während sie heute ein Taggeld von 4 Fr. beziehen.

<sup>3)</sup> Holzfrevler bestrafte z. B. das Alpgericht 1752 mit je 3 Gld. (Alplade Arni.)

"hablose, hartnäckige und unverbesserliche Sträflinge höhern Belangs" sind nach dem gesetzlichen, kantonalen Prozesversahren abzuurtheilen.

Indem der Präsident den Ropf der Albgenossenschaft re= präsentirt, bilden die Alpbannwarte eine zweigliederige, alle drei Jahre für jede Genoffenschaft einzeln gewählte Aufsichts= behörde, welche uns in Steinalp 1503, in Trüpensee 1592 zuerst begegnet und welche die Sande der Genoffenschaft dar= stellt, die als solche unter der Leitung des Erstern stehen. Ihre Pflichten, die früher unter Treuebersprechen dem Alpammann gegenüber eingegangen wurden, bestehen darin, daß sie die Rlagen gegen die Alpknechte anhören und im Uebrigen zu den Rechten der Alp Obsorge tragen. Für die Vollziehung des Alpreglementes, welches ihnen unter Anderm die Instandhaltung der Alpwege und Brücken, die Bezeichnung von Brenn= und Hagholz, die Besichtigung des jeweiligen Frühlingsgraswuchses, die persönliche Unwesenheit beim Ginfahren der Senten in die Alp u. s. w. vorschreibt, haftet bis zur heutigen Stunde Jeder mit einer Kautionssumme, die je nach dem Werthe der Gemeinalb 500 bis 1000 & betragen kann. Daneben beruht ihre hauptsächlichste Verpflichtung in der Führung der Alpbücher und Rechnungen, 1) sowie eines genauen Verzeichnisses über die fämmtlichen Alpantheilhaber und die Zahl der ihnen hiernach zukommenden Ruhrechte, wie auch über Spezies des aufgetrie= benen, eigenen, wie gepachteten Viehes.

Nach einem Landbuchartikel von 1731, revidirt 1749, welcher lautet: "Die Gemeinalpen, welche wirklich ererbt, er=

<sup>1)</sup> Zur Alprechnung war früher, bei Alprechtsverlust, jeder Alpsgenosse verpflichtet und Ungenauigkeit oder Umgehung bestraften Lutersee 1591 und Steinalp 1606 mit Entziehung eines Kinderalpig jür jene Sömmerung oder mit Octobußen: Arni 1615 mit 10 Pfd.; Steinalp 1671 mit 5 Gld. für die Sente und einer Krone für's übrige Vieh, Lutersee 1698 mit je 2 Btz. u. s. w.

kauft oder sonst vertauscht werden . . . ., sollen von den jeweiligen Bannwarten in das Alpbuch verzeichnet und bei Berlust der Alpig angezeigt werden," sind ihnen alle Handänderungen zur Eintragung anzuzeigen, was bei Alpigverpfändung die gleiche Rechtskraft nach sich zieht, 1) wie die Fertigung einer durch den Landammann besiegelten Urkunde. 2)

Neben diesen Beamten ist seit 1778 in Steinalp und seit 1818 in Arni vom Waldvogt die Rede, welcher, als ein zum Zwecke der Forstpolizei und Verwaltung gewählter Beamter, dafür sorgt, daß in den Alpgenossenwäldern weder Holz gefrevelt, Harz gesammelt, noch Ziegen oder anderes Schmalvieh geweidet wird.

Desgleichen ist die stets begehrte Stellung des "Alphirten" zu erwähnen, der früher z. B. auf Dürrenboden 1645 in die Hand des Alpammanns an Eidesstatt jeweilen gelobte, er wolle den am Alpauffahrtstage ihm vorgelesenen Artikeln getreulich nachkommen. Indessen entzieht er sich im Uedrigen mit seinen Pflichten und Rechten an der Alp sammt den alten "Hüeterordnungen" dem Rahmen und Zwecke dieser Arbeit.

<sup>1)</sup> Vergl. Blumer p. 373.

<sup>2)</sup> Bergl. Landbuch von 1623 betr. Versetzung der Gemeinalpen. Das Verzeichniß der Alpgenossen ist übrigens — wohl in allen Alpen — viel älter als der Artikel von 1731, indem dieselben z. B. für Dürrensboden und Trüpensee in's 16. Jahrhundert zurückgehen und sowohl für die Genealogie Werth haben, als vielsach die Grundlage der obrigkeitl. Stammbücher bilden.

Die Löhnung eines Alpbannwartes betrug beispielsweise 1816 nur 5 Gld. und 20  $\mathfrak{F}$ ., wurde sodann auf 12 Gld. sammt 4 Rindern Alpig erhöht und beträgt heute  $2^1/_2$  "Rindern" und 15 Fr. und einem kleinen Taggeld von 2 Fr. bei Alpgeschäften.

## § 10.

## III. Die Rechtsobjektivität. (Sachbegriff).

## a. Allgemeiner Charakter.

So unbestritten es feststeht, daß das Rechtsobjekt in dem Ertrag des Alpgenossenschaftsvermögens, in den Naturalnutungen an den Gemeinalpen besteht, so bestritten sind anderseits die rechtlichen Verhältnisse desselben.

Die Formen, in denen die Eigenthumsverhältnisse auf= treten, werden verschieden aufgefaßt. Es lassen sich in dieser Beziehung drei Haupttheorien unterscheiden.

Die erste nimmt an, daß es sich um Miteigenthum der Alpgenossen (condominium pro indiviso) handle, welches als die ursprüngliche Institution zugleich zu betrachten sei. Die zweite Theorie, die der deutschrechtlichen Genossenschaftslehre, lehrt dagegen, daß hier ein Gesammteigenthum ohne ideelle Theile der Genossen vorliege, während die dritte ein Eigenthum einer juristischen Korporation annimmt.

Man macht demnach bei dieser Eintheilung einen Unterschied zwischen Privat= und Collektiveigenthum, der aus der möglichen Verschiedenheit des Eigenthümers folgt, insofern nämlich dieser eine physische oder juristische Person ist. Sind, wie nach der ersten Lehre, die Alpgenossen, also physische Persönlichkeiten, Eigenthümer der Gemeinalpen, so stehen diese im Privateigenthum Vieler; handelt es sich dagegen wie sub 2 um ein Gesammteigenthum oder ist endlich die juristische Korporation selbst Eigenthümer derselben, dann haben wir nicht Privat= sondern Collektiv= resp. korporatives Eigenthum vor uns.

Indem wir uns schon jetzt grundsätzlich für die dritte Ansicht entscheiden, gehen wir etwas näher auf die Sache ein.

1. Theorie. Rach derselben haben wir eine Gemein= schaft von Alpen in dem Sinne vor uns, daß diese allen aktiven

Genossen in kleinern Theilen gemeinsam sind. Das Rechts= verhältniß, welches in einem Miteigenthum zu ideellen, ungleichen Alpantheilen (condominium) beruht, wäre das der negativen Alpgütergemeinschaft, wo die Gemeinalpen der Wirklichkeit nach keinem von mehrern Alpgenossen gehören, aber von Jedem, gestützt auf seine legitimen Rechtstitel hin (Antheilscheine) als Eigenthum angeeignet werden könnten. 1)

Eine solche (und zwar nur diese) Theilung des Eigenthums unter Mehrern in der geschilderten Form, daß einem Jeden eine ideelle Quote zustehe, kannte nun allerdings das römische Recht. Doch muß eine solche Auffassung, als ob hier bei dieser durchaus deutschen Institution eines Alpenvolkes eine römische societas mit condominium vorläge, zum Voraus als falsch bezeichnet werden, indem es sich da weder um das Eine, noch um das Andere, weder um Miteigenthum, noch um ein verstragsmäßig zusammengehaltenes Eigenthum der Berechtigten handeln kann.

Handelt es sich um Miteigenthum, so müßte man sagen, daß das Recht der Alpgenossen auf die Substanz des Eigensthumsgegenstandes gehen könnte, was der Fall wäre, wenn sie nicht ein Aktienverein, sondern eine Collektivgesellschaft unter Miteigenthum der Einzelnen wäre.

So gut das Obligationen=Recht Unterscheidungen in den Titeln 26, 27 und 28 macht und zwischen Attiengesellschaften und Vereinen unterscheidet und nur diese seinen Bestimmungen unterwirft, während es anderseits die Verhältnisse der Körperschaften öffentlichen Rechts und die Stiftungen in's kantonale Recht verweist, so gut darf auch eine Grenze zwischen diesen Rechtsinstituten gezogen und in Anbetracht der herschenden Verschwommenheit in der Rechtslehre jene Unterscheidung zwischen

<sup>1)</sup> Positive Alpengemeinschaft läge vor, wenn die Gemeinalpen in der Art den Genossen angehören würden, daß jeder ein wirkliches Recht auf dieselben hätte und zwar alle gleichviel verlangen dürften.

Aktiengesellschaft und bloßem Aktienverein behauptet werden. Uebrigens besitzt unsere Alpgenossenschaft, wie wir sahen, eine Versassung, welche über Berechtigung der Korporationsorgane zur Vornahme der Amtshandlungen, Rechtsgeschäfte zc. entscheidet und welche mit Stimmenmehrheit abrogirt werden kann, was ja der Organisation der Aktiengesellschaft ganz zuwider wäre. Ebenso spricht ein anderer, überaus praktischer Grund gegen die Ansicht von Miteigenthum, indem letzteres häusigen Zank und Streit ohne Ende, Rechtsbegehren auf Theilung der Gemeinalpen je nach Anzahl der Antheilrechte und endlich nothwendig die Ausschlichung nach siehen würde.

Da diese Theorie verwerslich und die Alpgenossen= schaft nicht aus bloßen Intividuen gebildet ist, sondern als juristische Person dasteht, kann richtiger Weise von Privateigen= thum nicht die Rede sein.

2. Theorie. Bekanntlich wurde in neuerer Zeit oft der Begriff "Gesammteigenthum" zur Bezeichnung der Ver= mögensberhältnisse bei den deutschrechtlichen Genossenschaften verwendet. Unter diesem Institut des Gesammteigenthums oder der "Gesammten Hand" vorsteht das deutsche Recht ein Rechts= verhältniß, in welchem bis zu seiner Auflösung kein Bedürfniß angenommen wird, die Antheilsrechte der Einzelnen genauer gegen einander abzugrenzen und wobei das Mehreren zustehende Recht nur nach außen hin gegen Dritte begrenzt ist.

Gierke, der Hauptvertreter dieser Theorie, würde meinen, daß die Gemeinalpen der "Gesammten Hand" gehören und daß den einzelnen Alpgenossen an denselben dingliche Privat=nutungsrechte (an einer fremden Sache) zustehen, welche als "jura singulorum in re aliena constituta" zu betrachten seien. Das einzelne Individuum sei einmal passiver Alpgenosse als solcher und besitze in dieser seiner Eigenschaft ein gewisses Recht an der Mitgliedschaft; oft aber sei es zugleich Inhaber des aktiven Alprechts, und dadurch werde sein Rutungsrecht, in dem

es als Privatperson der Alpgenossenschaft gegenübersteht, ein jus in re aliena. Unseres Erachtens ist diese Lehre, weil weder rechtlich noch historisch begründet, etwas Irrthümliches, indem die Alpgenössigen denn doch nicht an ihrer Alp bloß Rechte, wie an einer fremden Sache besitzen. Und zudem reicht hier der gewöhnliche Eigenthumsbegriff vollkommen aus, indem wir die Alpgenossenschaft als juristische Korporation auffaßten, ohne darin eine neue Art von Eigenthum erblicken zu können.

Daß diese Lehre zu verwerfen ist, dafür hat unter Anderm auch Renand sich ausgesprochen, indem er mit Scharssinn eine Zwischenstellung zwischen der 2. und 3. Theorie vertrat und die Nutungsrechte am Genossenschaftsvermögen als servitut=ähnliche jura in re aliena betrachtete. Doch kann auch dieser Meinung nicht beigepflichtet werden, da dieselben weder ganz fremd, noch bloß servitutartig gegenüber treten, sondern geradezu aus dem Korporativeigenthum entspringende Genüsse sind, welche den Zweck und die Aufgabe erfüllen, für welche das Eigensthum der Alpgenossenschaften besteht.

3. Theorie. Da demnach die Ansprüche der Alpgenossen nicht Miteigenthum an den Gemeinalpen sein können und auch die deutsch=rechtliche Genossenschaftslehre unverwerthbar ist, so bleibt nur mehr die letzte Anschauung übrig, zu welcher sich Heusler bekennt.

So sicher der nach Art eines Aktienkapitals verwendete, gemeinschaftliche Grundbesitz an den Gemeinalpen zur Basis des alpgenossenschaftlichen Verbandes und zu dessen Organisation führte, so bestimmt läßt sich annehmen, daß sich daraus allmälig ein Eigenthum einer juristischen Korporation gebildet hat, auf welchem die Quotenrechte beruhen. Das Alpbermögen ist gleichsam das materielle Band, welches die Alpgenossenschaft umschließt und deren korporative Sinheit bedingt. Nur nach dieser Auffassung kann sie als korporatives Gebilde auftreten und sich erhalten, ihre Genossenschaftszwecke im Auge behalten und

ihre Aufgaben in zweckentsprechender Weise vollziehen. Ja, wir möchten sogar annehmen, es liege ein untheilbares Eigen= thum der juristischen Korporation vor, welches durch ein quasi jus utendi fruendi für jeden Antheilhaber beschränkt ist. Es handelt sich nicht um ein eigentliches jus utendi fruendi, sondern um ein Recht der Benutung, hervorgegangen aus dem Faktum der Alpgenössigkeit in abstracto.

Weil also Alles, was das Vermögensverhältniß betrifft, sich auf die Genossenschaft als solche und nicht auf deren Mitzglieder bezieht und weil die einzelnen Alpgenossen direkt kein Eigenthumsrecht an dem Vermögen besitzen, so sind die Nutzungszechte selbst von der juristischen Korporation als solcher herzuzleiten und als Eigenthumsausflüsse derselben zu betrachten. Dessen ungeachtet bleibt die Möglichkeit, die Summe dieser alten, in den Alpbüchern geregelten Antheile an der Gemeinalp auf dem Wege der Statuten zu modisiziren resp. zu verkleinern oder zu vermehren. Die Nutzungsrechte an den Alpen beruhen ja nicht auf einem Vertrage, wie bei Aktiengesellschaften, sondern auf der Verfassung und können deshalb nicht unabhängig von der Genossenschaft bestehen.

Interressant ist dabei die Frage, wie die Alpgenossen=
schaft nach Grundbuchrecht einzutragen wäre. Nach Gierke's
Weinung fände sowohl die Einschreibung als einer Alpgenossen=
schaft als solcher und zudem der Eintrag der einzelnen Rug=
ungsrechte eines seden Alpgenossen statt, während sein Rechts=
gegner anderseits nur den Aktienberein und keineswegs die
einzelnen Rechte der Genossen eintragen läßt, was wohl das
Richtige sein dürfte. 1) Des Fernern kann, wie Heusler 2)

<sup>1)</sup> Dies war zur Zeit in Basel bei den Deichgenoffen in der That ein bestrittener Punkt, wo sodann aber, jeder einzelne Genosse besonders angeführt und in's Grundbuch eingetragen wurde. Vergl. Vorlesungen v. Prof. Dr. Huber in Basel über schw. Privatrecht. W-S 1886/87.

<sup>2)</sup> Bergl. Heuster: Rechtsverhältniffe am Gemeinland p. 144.

treffend bemerkt, auch deßhalb nicht von Miteigenthum die Rede sein, weil die Alpgenossenschaft unauflöslich ist und kein einziger Alpgenosse ein Recht auf Theilung der Alp und Ausscheidung eines seiner Alpgerechtigkeit entsprechenden Stückes in Anspruch nehmen kann. Gerade hieraus, sagte er, sei ersichtlich, wie wenig von Rechten an fremder Sache gesprochen werden kann und wie wenig sich Eigenthum der Apaenossenschaft und das Recht der einzelnen Genossen gegenüber seben, sondern wie das Recht, welches die Genossenschaft an der Alp als solcher hat, aufgeht in den Theilrechten und den Gerechtigkeiten der Genossen. Man lasse in der Dauer der Genossenschaft das Collektiveigenschum beruhen und gewähre den aktiven Alpgenossen wohl Disspositionsbefugniß über die Nutzungen aus den Gemeinalpen, nicht aber Theilung derselben.

In Erwägung des früher Gesagten betreffend die Undenkbarkeit einer Vermögenstheilung <sup>1</sup>) dieser einem öffentlich rechtlichen Bedürfniß dienenden Genossenschaften, in Alpparzellen par indiviso, sei nämlich bemerkt, daß es sich nicht etwa bloß um Theorien handelt, diese vielmehr in der Prazis verschiedene Consequenzen von sehr großer Tragweite nach sich ziehen, wie dieß jene Prozesse Ende der 30ger Jahre in den Gemeinden Schaffhausens zeigen, wo viele Unzufriedene Vertheilung der Korporationsgrundstücke verlangten. <sup>2</sup>) Wie dort, denke man sich auch hier das Eigenthum der Einheit und die Alpgerechtigkeit resp. die Nutzungsrechte des einzelnen Genossen an ersterm nicht wie zwei einander begrenzende, selbständige oder einander sich gegenüber stehende, sondern zu einer einzigen Rechtsform verbundene Rechte

<sup>1)</sup> Der Nettoertrag dieser 8 Gemeinalpen repräsentirt It. Alpensstatistik einen Werth von 102,474 Fr.; anderweitige Kapitalien oder in Baar daliegende Alpsonds besitzt die Genossenschaft dagegen keine, außer dem jeweiligen Kassavorschuß.

<sup>2)</sup> Hallauer: Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz II. Bb. p. 305.

und lasse nicht außer Acht, daß einerseits die einzelnen Personen nach Außen nicht in Betracht kommen, sondern daß vielmehr das in den Alpgrundstücken bestehende Vermögen als korporatives Collektiveigenthum zu verbleiben hat, an welchem die Alpgenossenschaft ihren Gliedern je nach der Anzahl ihrer Theilrechte eine freie Benutung gewährt. Als solche den Genossen zuskommende Nutzungsrechte haben wir:

## b. Die Unkungen der Alpgenossen.

## 1. Das jus compasculationis (Auftreibrecht).

Das Auftriebrecht, welches den Alpgenossen kraft ihrer Mitgliedschaft und gemäß ihrer rechtlichen Nutzungsportion die Berechtigung einräumt, Kühe, Rinder, Pferde 2c. vom Alp= auffahrtstage bis Anfangs Ottober auf der betreffenden Gemein= alp zur Sömmerung aufzutreiben, ist sowohl temporär als quantitativ beschränkt.

Die temporäre Einschränkung. Damit nicht durch allzufrühes Auffahren oder zu spätes Abtreiben die Alpen "überset" werden, wird der Anfangstermin oder "der Trieb des Weideviehes" auf die Alp, welcher meistens anfangs Juni erfolgt und begreislich von den Witterungsumständen und dem allgemeinen Wachsthum abhängig ist, 1) von den Hüttenbesitzern und Sentenbauern bestimmt. Nachdem ihnen die Bannwarten den Stand des Graswuchses auf der Alp mitgetheilt haben, "ermehren" sie an der Frühlingsversammlung den Alpauffahrts= Tag, welcher selbst von der Behörde nicht abgeändert werden könnte. 2) Selbstverständlich war von jeher ein früherer Auftrieb

<sup>1)</sup> Nach der Alpenstatistik findet die Alpaussahrt in Arni gewöhnlich am 2., in Dürrenboden am 4., in Sinsgäu am 8., in Lutersee am 16., in Trüpensee am 22. Juni, in Steinalp dagegen erst am 2., in Bannalp am 4. und in Kernalp am 11. Juli statt.

<sup>2)</sup> So wurden 1839 C Odermatt und M. Vonbüren, als sie den Wochenrath um Verschiebung der Alpfahrt ersuchten, abgewiesen. (Aus einem Manuscript v. Dr. v. Deschwanden.

strenge verboten und wurde z. B. 1606 auf Kernalp mit 10 Gld., in Bannalp 1589 mit Verlust des Alprechts eines Pferdes, auf Arni 1591 mit gänzlicher Entziehung des Ersteren bestraft. Während man nach einem Beschlusse von 1594 nicht in die Alp sahren durfte, "zuvor de Sunen vf die Grät schien," gilt nun hiesur bestimmter allgemein die vierte Morgenstunde.

Ebenso ist aus Vorsorge für das Gedeihen der Alpen in deren größtem Interesse auch die Absahrt von der Alp geregelt, wobei es jedoch nie so pünktlich genommen werden kann, indem gegen eine entsprechende, tägliche Entschädigung an die Alpkasse nicht selten ein verlängertes Weidrecht gestattet wird. 1)

Bur Ergänzung des Gesagten und zur Berbesserung der Angaben in der Statistik gebe ich hier die älteste, neuere und jüngste Bestuhlung und den nach der Güterschatzungsverordnung gewürdigte Werth eines sog. "Rindern".

Name ber Alp.	Anno.	Aelteste Be= stuhlung.	Anno.	Neuere Bc= stuhlung.	Anno.	Lette Be= ftuhlung.
Arni	1597	$215^{1}/_{2}$	1836	$215^{1}/_{2}$	1870	2281/2
Dürrenboden	1527	203	1836	$212^{1/4}$	1870	2121/2
Sinegan	1611	180	1836	$200^{1/2}$	1870	$203^{1/2}$
Lutersee	1732	295	1836	247	1870	$257^{1/2}$
Trüpensee	1489	384	1836	$428^{1}/_{2}$	1870	4281/2
Bannalp	1707	$315^{1}/_{2}$	1836	$317^{1/2}$	1870	$317^{1/2}$
Steinalp	1623	$211^{1}/_{2}$	1836	$210^{1}/_{2}$	1870	$217^{1/2}$
Rernalp	1836	$162^{1}/_{2}$	1836	$162^{1/2}$	1870	$168^{1/2}$

### Schahung per "Alindern" Anno:

	1848.						1874.			
Arni	11111	900	Pfd.	oder	385	Fr.		700	Fr.	
Dürrenboden		750	"	"	321	"		600	"	
Sinogäu		750	"	"	321	"		700	"	
Lutersce		500	. 11	"	214	"		300	"	
Trüpensee		400	11	11 -	171	"		300	"	
Bannalp		200	11	. 11	85	"		120	"	
Steinalp	- 1	200	"	11	85	11	1.	120	11	
Rernalp		200	11	11	85	. 11		120	11	

<sup>1)</sup> Vergl. Blumer, Rechtsgesch. p. 372. Wilcens: Alpwirthsch. p. 4. Die Alpenstatistik gibt meistens ganz falsche Alpabfahrtstage an; hätte man doch wenigstens im Alpgesetz nachgeschaut!

Die quantitativen Ginschränkungen. In dieser Beziehung ist das Auftriebrecht nach jener Quote beschränkt, die einer an der Alpstuhlung besitzt. Da das Bieh je nach der Gattung ein ungleiches Quantum verzehrt, wird es verschieden taxirt und dabei die "Kuhschwere" oder das "Rindern" als Normal= raum und Einheit angenommen, wonach man den Bedarf bes Vieh's abschätt. Dieser, nach einem ganz bestimmten objektiven Vermögenswerth einer Ruh festgesetzte Magstab wurde aus dem einfachen Grunde so geschaffen, weil die Sommerung von Rindern und Kühen am meisten üblich ift und sich so jenes Quantum Futter, welches verbraucht wird, am besten be= messen läßt. Mit diesen sog. 8 Klauen (4 Fuß) ist zugleich der Werth eines mit einer Ruh gleichwerthigen Stückes Vieh ge= geben, wodurch auch die Anzahl der ländlichen Thiere, die während der Alpzeit hinlängliche Nahrung finden, zum Voraus bestimmt ist. So fordert der Auftrieb einer Ruh ein je nach der Alphütte und Begehrtheitvarirendes Alprecht von vier bis fechs "Füßen"; ein junges seit dem 21. September gebornes Stück Vieh (Rind) nur zwei "Füße". Dagegen ift der Auftrieb bon über drei Jahre alten Stieren und Ochsen, die mehr als 3 "Schuflen oder Lucken" haben, mit Ausnahme des Zuchtstieres, verboten. Die theuerste Sommerung ist die von drei= oder mehrjährigen Stuten, für welche 15 Küße Alpig erforderlich find, während für ein 2jähriges Pferd 10 Füße und für ein Füllen deren 5 genügen. Früher bestand das Berhältniß von 12, 8 oder 4 Füßeu, jett 15, 10 und 5; blog Lutersee kennt die Vorschrift von 16, 12 und 6 Füßen.

Aus dem Trüpenseepergamentalpbuch entnehmen wir: "Item anno domini MCCCCLXXXIX Jar wan wier nüt anders konden ersfahren von den alten, wan die Alp nüt mer han solt den CCC Küe als vnd LXXXIV". Desgl. aus dem von Dürrenboden: "Uff sant Margen tag 1527 hand nämlich die Alpgenossen zu Dürrenboden alle die so Alpgenoßen vnd ansprächig sind (aktiv und passiv) vf ein neuves erneuvert vnd ingschriben... vnd hat man in der alten rächnung funden 205 rindern."

Für den Auftrieb von sechs Schafen ist gemäß Art. 20 des b. G. B. p. 7 meistens z. B. auf Arni, Sinsgän und Kernalp eine Quote von einem "Kindern" oder 4 Füßen vorzgeschrieben, während für Ziegen und Schweine, welche letztere zur Verwerthung der Abfälle bei der Milchwirthschaft mitgenommen werden, ½ Nindern resp. 2 Füße erforderlich sind. Das kleinste Maß, das von den Aelpsern unterschieden wird, besteht in 1 Fuß oder 2 Klauen, was gerade für ein Herbstzschwein Vorschrift ist.

Folglich kann ein Alpgenoß auf ein halbes "Rindern" Alpig z. B. Trüpensee entweder mit einem Rind, Schwein, Schaf oder einer Ziege befahren; auf ein Rindern oder zwei Füßen mit einer Kuh, oder zwei jungen Rindern, oder 2 Schafen; mit einem Alprecht von 20 "Rindern" mit fünf Kühen, oder 10 Rindern oder einer Stute und einem Füllen; kurz, er wird je nach seinen Bedürfnissen, oder je nach der Viehgattung, über die er verfügt, seine Berechnungen tressen und soweit möglich die ihm allenfalls sehlenden Füße nachkausen.

Es ist nämlich ebenfalls eine gesetzliche Maximalberechtigung vorgesehen, nach welcher Jemand die Alp bestoßen und die Alphütten besehen kann, welche in einer je nach der Alp wech=selnden Sente von 24 bis 32 Kühen besteht, wobei indessen altes und den Alphannwarten gehörendes Vieh nicht mitgezählt ist. Wir haben hier wieder eine jener Bestimmungen vor uns, die ihren natürlichen Zweck und vorsorglichen Grund darin haben, sowohl dem ärmern Alpgenossen den Auftrieb zu ermöglichen, als dem Falle vorzubeugen, no die Gemeinalp nur mehr in wenige Hände reicherer Grundbesitzer gelangen könnte. 1)

<sup>1)</sup> Bereits im Jahre 1488 hatten die Alpgenossen von Trüpensee beschlossen, daß nur mehr 20 "Rindern Alpig" von einem Einzelnen gekauft und aufgetrieben werden können und vergebens war H. Amstein, der damals gerade 40 "Rindern" gekauft hatte, dagegen aufgetreten. Das Geschworne

Die Umgehung dieses Gesetzes, sowie ein über die Berechtigung des Alpgenossen gehender, wissentlicher Mehrauftrieb (was jetzt durch die genaue Kontrolle im Alpbuch nicht mehr möglich sein dürfte) hatte stets eine durchs Alpgericht verhängte Strafe, die in Pfändung, Geldbuße oder im Alprechtsentzug bestand, zur Folge. 1) Doch war von jeher die Nachbesetzung bei Vieheverkauf aus der Alp, sowie zweisacher Alpauftrieb Jenem, der erst nach Verlauf der halben Alpzeit besetze, zugestanden. 2)

Um die Alp auch im übrigen in gutem Zustande zu ershalten und um eine Melioration zu erzielen, bestehen schon seit langer Zeit Frohntage zu Lasten der Sentenälpler und sogen. "Schwantgelder oder Alpluoder" an das Alpwerch, ein Salzegeld und ein Hüetgeld zu Lasten aller Viehbesitzer, welches am Alpaussahrtstage erhoben wird. Mit Herbeiziehung von Alpstnechten liegt den Ersteren die Verpslichtung ob, auf der Alpzu schwenten und zu räumen resp. sie von Gestrüpp, Wucherungen, wildwachsenden Sträuchen und von Steinen zu bestreien, 3) wobei die Viehbesitzer selbst arbeiten und dadurch etwas vom "Alpluoder" abwerchen können. Einzig der Fremde hat auch hier den zweisachen Betrag zu entrichten. 4)

Von den andern allerdings nur mehr nebensächlichen Nutzungsrechten sei erwähnt

Gericht gestattete ihm zwar noch einmal diesen Auftrieb, erklärte jedoch den Beschluß als rechtskräftig, weil die Alpgenossen von Trüpsee "fil friheit von alter her hand". Urk. Engelberg.

<sup>1)</sup> Laut Beschluß von Trüpensee 1539 wurde der Nebertrieb mit 8 Angster, in Bannalp 1588 mit je 2 Bg., in Arni 1615 mit 10 Pfd. bestraft. Andere z. B. Lutersee entzogen das Alprecht.

<sup>2)</sup> Laut Alpbuch von Trüpensee 1594.

<sup>3)</sup> So verlangt das Alpgesetz von Arni eine Arbeit von mindestens 4 Stunden für eine Kuh.

<sup>4)</sup> Nikl. Vokinger wurde 3. B. am 31. März 1694 vom Geschwornen Gericht zu doppeltem Schwentgeld verurtheilt, weil er nicht zugeschriebene Alpig, sondern bloß ein Alplehen besaß. (Alpbuch Arni).

## 2. Das Holz-, Heu- und Wegrecht.

Die früher durch Vertheilung den Alpgenossen zugefallenen Holzquoten, welche weniger zu baulichen Zwecken, als für den Hausgebrauch Verwendung fanden, waren oft nicht unbedeutend, weßhalb sie nicht außer Land veräußert werden durften. So traf es z. B. 1797 auf die Alpgenossen von Arni bei 100 und 1819 selbst 120 Klafter, wobei ein Jahr die in Stans wohnenden Genoffen, das zweite, die von Buochs und Obbürgen, das dritte die von Wolfenschießen in der Art bedacht wurden, daß diese Holzantheile auf die in genannten Gemeinden wohn= enden Albgenossen proportional abgeschätzt und alsdann einzeln vertheilt wurden. In den andern Alpenoffenschaften wurde dafür meistens das "Holzluder" erhoben. Auf allen Alpen genießen jedoch die Hüttenbesiger zum Zwecke der Rasebereitung unbeschränktes Holzhaurecht. Den Lettern steht ebenfalls das Recht auf Gewinnung des sog. Wildenenheu's zu, 1) also bloß auf jenes Heu, welches entweder außerhalb der Alpmarch der Natur, oder außerhalb der "Heulis" id est auf jenen Bodenflächen, die infolge zu starker Steigung oder Unwegsamkeit des Terrains zur Weide ungeeignet sind, abgewonnen werden kann.

Ebenso dürste ihnen auch das bis anhin unausgeübte Recht, Enzian zu sammeln, um wie in andern Gegenden durch Desstillation Branntwein daraus zu erhalten, offenbar unbeschränkt zukommen. — Betreffend das Wegrecht über die meistens recht schlechten Wege und Brücken zu den Gemeinalpen hinauf, sei bemerkt, wie stets im öffentlichen Interesse des Nachbarrechts

<sup>1)</sup> Die Alpbücher sagen, es dürfe bei Eclostrase (in Bannalp 1778 5 Gld.) weder auf der March, noch die Weide hinab "geheuet noch gessichelt" werden, außer in den Gräben, oder anderwo, das nicht in der "Heuwlis" liege.

der alte, natürliche Rechtssatz über die Wegrechtsame (actus) ges golten hat. 1)

# Shluß.

In diesen Rechtsnormen leben in den heute noch blühenden Albgenossenschaften Nidwaldens, trotz harten Sträußen und einigen Metamorphosen, die alte Existenzkraft und Autonomie ungetrübt fort, weßhalb es nicht mehr als angezeigt wäre, wenn sie im deutschen und schweizerischen Privatrechte mit derselben Liebe und Gründlichkeit, wie die Deich=, Weide=, Wald=, Flur=, Weinberg= und dergleichen Spezialwirthschaftskorporationen behandelt würden. Möchte, durch dieses Miniaturbildchen an= geregt, eine gewiegtere, juristische Kraft, ein Meister im Fache, die rechtlichen Verhältnisse aller Schweizeralpen schildern und dabei auch folgende Fragen in Behandlung ziehen:

1) Wie könnte der Bund in Kantonen, wo der Zahn der Zeit die Alpgenossenschaften aufgelöst hat, für Hebung der Alpenspsege ähnliche Aktienvereine kreiren und diese den unter keiner Kontrolle stehenden Einzelalpbesitzern gegenüberstellen, indem sich ja auf genossenschaftlichem Wege Manches erreichen und verbessern läßt, was dem Einzelnen schwierig, ja oft geradezu unmöglich ist?2)

<sup>1)</sup> Als im Jahre 1543 "vf Mittwoch vor des helligen Krütztag im Herbst ein Geschworen Gericht auf dem Stoß ennethalb der Mettlenbrücke zu Ottney betreffend Alpwege einen Augenschein aufnahm, hat dasselbe schon damals erkannt, "daß die von Trüpensee die von Arni durch ihre Alp müssen zum Etzen sahren laßen mit allen Sänten. Sollten es ihnen das Gotteshaus Engelberg, die Thalleute oder sonst Jemand verwehren, so würde sich ihrer die Obrigkeit annehmen." "Dieses Urtheil wurde 1554 vss Mittwochen vor St. Jörgen zu Gunsten der Alpgenossen von Arni gemäß Brief, Sigill und Landrecht durch Landammann Thomas Zelger auf's Neue ausgesprochen."

 $<sup>^2</sup>$ ) Nach Schatmann befinden sich von den 270,000 Kuhrechten, auf welche die schweiz. Alpen geschätt sind,  $45^{\circ}/_{0}$  in Gemeindebesitz,  $5^{\circ}/_{0}$  in unausgeschiedenem Gemeinde= und Privatbesitz,  $16^{\circ}/_{0}$  in Genossenschaftz= und  $34^{\circ}/_{0}$  in reinem Privatbesitz.

2) Wie würde zu diesem Zwecke der Bund in Ausdehn= ung seiner Forsthoheit, gemäß Art. 1 des Bundesgesehes über Forstpolizeioberaufsicht im Hochgebirge befugt sein, zweckmäßige Musteralpreglemente zu erlassen und eidgen. Alpbannwartkurse zu errichten, die die Alpbesißer auf bestehende Uebel hinweisen und ihnen Winke zur Abhilfe und Verbesserung geben würden?

Gewiß würde, wenn der Bund mit Subventionen solche Meliorationsverbände bilden und die Bestehenden, mehr als bis dahin, unterstüßen sollte, sich manch' Neues und Praktisches einbürgern, was nur zum Fortschritt der Alpwirthschaft beistragen und dem Nußen und Frommen des Vaterlandes dienen müßte.

\* \*

Schließend sei den Herren Universitätsprofessoren Dr. Heusler und Dr. Teichmann in Basel, Hrn. Landammann Dr. Wyrsch in Buochs, Kantonsgerichtspräsident Dr. Carl von Deschwanden und Kaplan Anton Odermatt in Stans, Stiftsarchivar P. Vogel in Engelberg und P. Guardian Dr. Kädle in Freiburg für ihre einschlägigen Notizen herzlichen Dank ausgesprochen.

## Rorreftur:

Der auf Seite 84 im V. Heft oben beginnende Sat möge alfo

redigirt werden:

"Aus den ältesten Güterverzeichnissen dieses Klosters, welche um das Jahr 1140 in die Ukta, sogen. Acta Murensia vom ersten Versasser eingetragen und von einem zweiten, um das Jahr 1280 lebenden Muri-Mönch nur wenig vermehrt wurden, ergibt sich, daß schon im 11. und Anfangs des 12. Jahrhunderts Theile von dem Kirchensatze der Pfarrei Buochs, wie auch zinspslichtige Höfe nebst Alpen, da und in Wolfenschießen, nach Muri gehörten."

\* \*

Auch ist zu ergänzen auf pag. 64 Inama: "Entwicklung der

deutschen Alpendörfer 2c."

Einige sich vorsindende orthographische "Sprünge" wird der gütige Leser bereits verbessert haben, wie auf pag. 73 Anm. 2 "Statutarrechte"; pag. 76 Anm. 2 "delegavit"; pag. 79 Zeile 3 von Unten: "Zehnten"; pag. 107 Zeile 8 von Oben: "Geißrüti, Aegetli" zc. —

\_\_\_\_\_